
Rat der Stadt Bergisch Gladbach
BM-13 Anregungen und Beschwerden
Postfach 20 09 20
51439 Bergisch Gladbach

30. 05.2019

Zwei Anträge nach § 24 GO NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellt die Interessengemeinschaft Paffrath eV folgende Anträge:

1. **Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifens)** von der Verlängerung der Nußbaumer Straße zu dem diagonal gegenüberliegenden Eingang des Friedhofs
2. **Aufbringung regelmäßiger Fahrbahnmarkierungen** entlang der „30er Zone“ zwischen Kreuzung Paffrather/Neue Nußbaumer Straße und Reuterstraße (Ortseingang Nußbaum)

Die Begründung zu beiden Anträgen finden Sie in der Anlage.

Wir hoffen, dass unsere Argumente auch die letztlich zuständige Kreispolizeibehörde überzeugen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Begründung zu den zwei Anträgen nach § 24 GO NRW

vom 30.05.2019

Inhalt

	Seite
1. Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifens) von der Nußbaumer Straße zu dem diagonal gegenüber- liegenden Eingang des Friedhofs	2
2. Aufbringen regelmäßiger Fahrbahnmarkierungen entlang der „30er-Zone“ zwischen Kreuzung Paffrather/Neue Nußbaumer Straße und Reuterstraße (Ortseingang Nußbaum)	7
Anhang Auszüge aus der ADAC-Broschüre „Die Verkehrsschau“	9

Begründung zum ersten Antrag nach § 24 GO

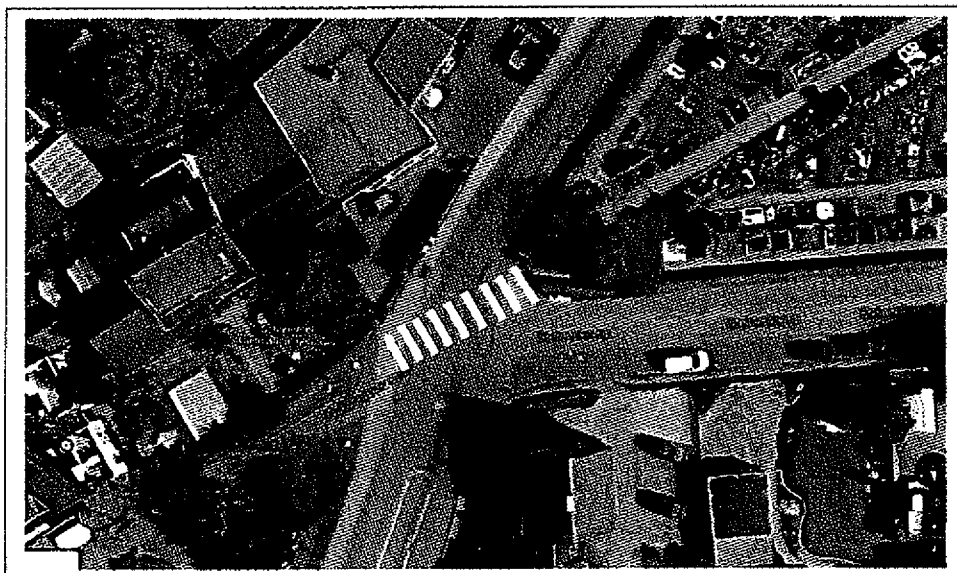
NRW vom 30.05.2019

1. Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifens) von der Nußbaumer Straße zu dem diagonal gegenüberliegenden Eingang des Friedhofs

A) Grundsätzliches

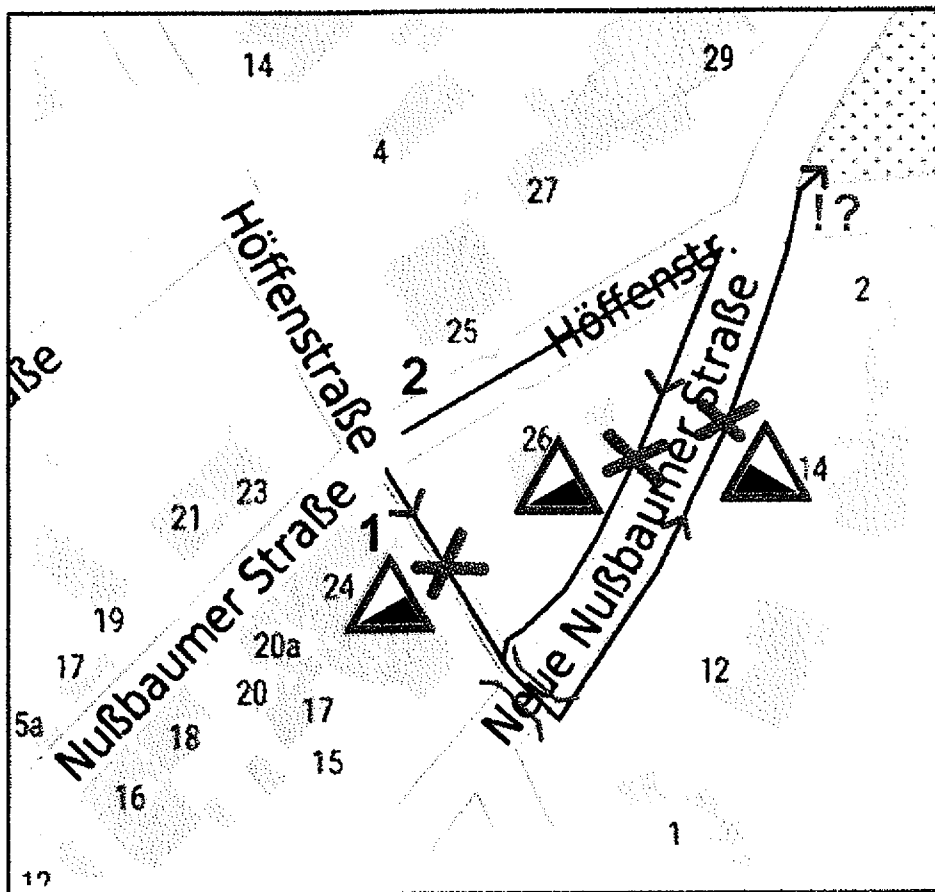
Ein Fußgängerüberweg an der vorgeschlagenen Stelle würde vor allem für **ältere und gebrechliche Bewohner** aus dem Einzugsbereich westlich der „Neuen/ Nußbaumer Str.“ einen ebenso „ebenerdigen“ wie **sicheren Zugang zum Friedhofseingang „Süd-West“** bedeuten.

(→ Die Nußbaumer Straße ist in ihrem letzten Teilstück vor dem beantragten Fußgängerüberweg als Fußgängerzone definiert.)



Der Übergang aus dem genannten Einzugsbereich zum Friedhof über die „Querungsstelle“] [(kein „Fußgängerüberweg“ mit Bevorrechtigung der **Fußgänger!**) auf der Neuen Nußbaumer Straße bedeutet in dem ohnehin recht unübersichtlichen Straßenverlauf ¹⁾ aus zwei Gründen keine Lösung:

- a) Der Zugang zu dieser „Querungsstelle“ ist nur über **Teilstrecken (1 / 2)** mit **erheblichen Steigungen/Gefällen** zu erreichen, welche vor allem für ältere und gebrechliche Menschen eine nicht vertretbare Zumutung darstellen.



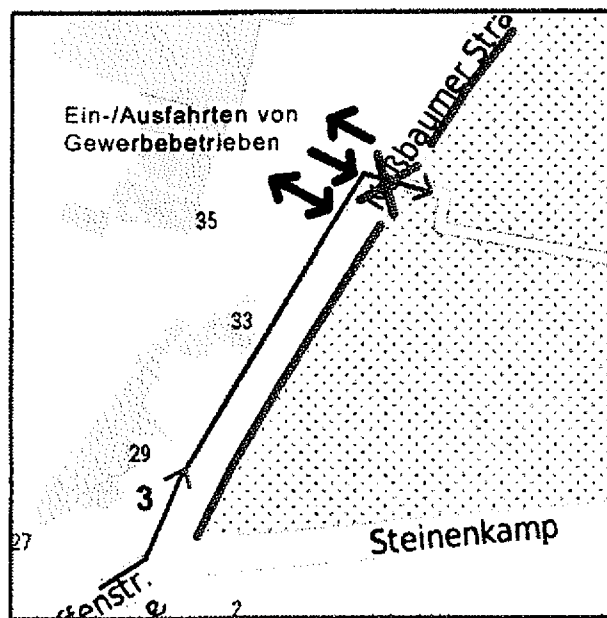
1) Beleg-Fotos auf Seite 5

- b) **Unnötige Umwege** sowie ein **ungesichertes(!) Überqueren der einmündenden Straße „Steinkamp“**, wobei die Umwege gleichzeitig die prinzipiell mögliche (?) Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (!?) über den Steinkamp als unbrauchbare Lösung verwerfen.

B) Keine Einrichtungs-Alternativen

Ein Fußgängerüberweg zum Friedhofs-Eingang gegenüber der Fa. Selbach ist aus folgenden Gründen nicht realisierbar:

- a) An der Friedhofsgrenze im Verlauf der Nußbaumer Straße gibt es **keinen Gehweg** (———).
- b) Ein Fußgängerüberweg mit „direktem Zugang“ zu diesem Friedhofs-Eingang kann nicht eingerichtet werden, da er mit den Zu-/Abfahrten der gegenüberliegenden Unternehmen zusammenträfe.



- C) **Sinnvolle Ausnahme:** Zwar heißt es in der als Anhang beigefügten ADAC-Dokumentation, dass „Fußgängerüberwege (in Tempo-30-Zonen) entbehrlich“ seien – ein Verbot lässt sich daraus allerdings nicht herleiten. In Einzelfällen wie in der geschilderten Situation muss unseres Erachtens eine Ausnahme zulässig sein.

D) Ein nützlicher Nebeneffekt

Der Fußgängerüberweg unterstützt die Bemühung der Temporeduzierung durch die eingerichtete Tempo-30-Zone an der Einmündung Steinenkamp.

Eine Randbemerkung:

An dieser Stelle sollen regelmäßig „Erziehungsmaßnahmen“ durch Kontrollen per Radarmessungen stattfinden.

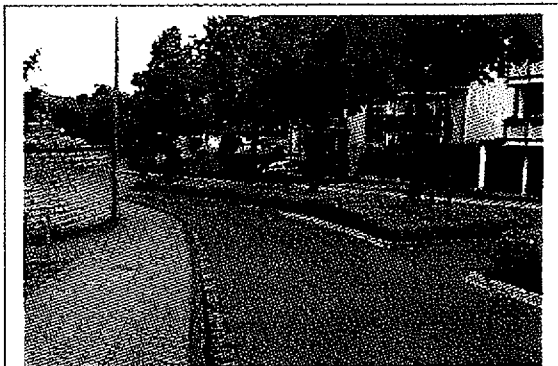
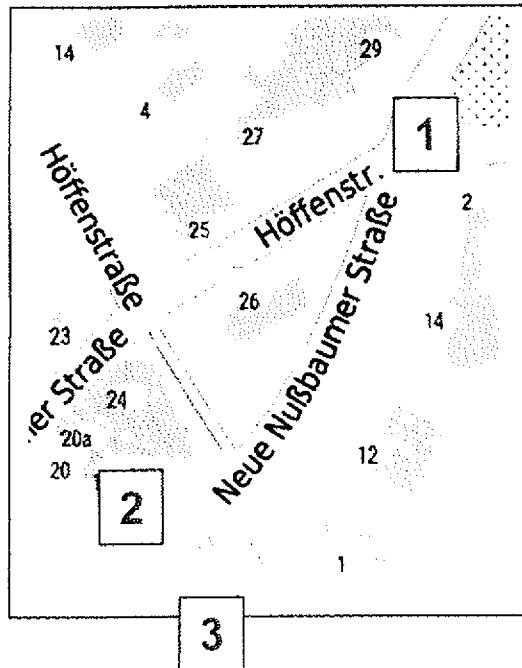
Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass bei davon Betroffenen ein länger anhaltender Lerneffekt erzielt werden mag, bleibt die Mehrzahl von Verkehrsteilnehmern, bei welchen es durch den einmaligen Hinweis zu Beginn der Tempo-30-Zone nicht zu einem „nachhaltigen“ Bewusstsein für die besondere Verkehrssituation führen muss.

Beleg-Fotos

A Der direkte Weg (1)



B Umwege –
„Talblicke“
(2 + 3)

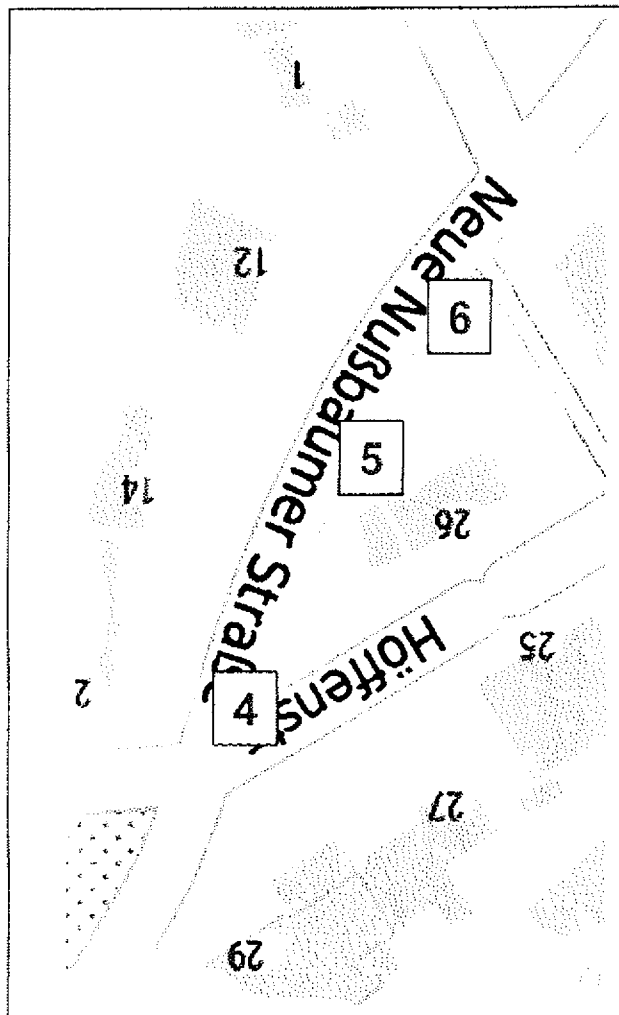


2 Links einmündend der steile Aufstieg von der Höffenstraße, Verkehr aus Richtung Nußbaum von schwer einsehbarer Kurve verdeckt, rechts die Querungsstelle



3 Einmündung Flachsberg mit Blick auf die Querungsstelle und in Richtung Friedhof

C Umwege – „Aufstieg“ (4 bis 6)



6 Kurz vor Erreichen der Querungsstelle – Verkehr aus Richtung Zentrum immer noch erst sehr spät zu entdecken – der links erkennbare Pkw passierte den Bereich nur wenige Augenblicke nach der Aufnahme



4 Am Fuß des unzumutbaren Umwegs



5 Auf halber Höhe – Verkehr aus Richtung Zentrum ist komplett hinter der Kuppe versteckt.

B) Psychologie des Erwachsenen-Gehirns

Eine Selbsterfahrung:

Als Zeuge eines Verkehrsunfalls merkte ich mir das Kennzeichen des vor mir fahrenden Fahrzeugs. Der Fahrer stieg aus, und die Beteiligten einigten sich auf das Hinzuziehen der Polizei.

Der Verursacher bot an, sein Fahrzeug zur Seite zu fahren, und der Geschädigte hatte keine Einwände. Doch der Verursacher wendete auf die durch einen breiten Grünstreifen getrennte Gegenfahrbahn und verschwand.

Beim Eintreffen der Polizei konnte ich mich beim besten Willen nicht mehr an das Kennzeichen erinnern.

Meine Frau (Pädagogin in der Erwachsenenbildung) zerstreute meine Selbstzweifel mit folgender Erklärung:

Das Kurzzeitgedächtnis Erwachsener schützt sich vor Überfrachtung mit „Unwichtigem“, indem es Sachverhalte löscht, sobald das damit zusammenhängende Problem gelöst ist, in meinem Fall hieß das:

Die Gefahr der unmittelbar zu befürchtenden Fahrerflucht war nach der Einigung zur Unfallaufnahme durch die Polizei hinfällig – die vorsorglich gespeicherte Information (Kfz-Kennzeichen) wurde gelöscht.

C) Nachhaltige Erinnerung an die Tempo-30-Zone

Dazu empfiehlt die ADAC-Untersuchung „... **in großen Zonen die Fortgeltung (der Geschwindigkeitsbegrenzung) durch eine Fahrbahnmarkierung „30“ zu unterstützen**“.

Zwei Beispiele zur Begründung dieser Maßnahme:

- a) Ein Kunde fährt zum Gartencenter und verlässt diesen nach mehr oder weniger intensiver Beratung zufrieden mit seinem Einkauf.
Er muss nicht einmal komplett ortsfremd sein, um sich nicht daran erinnern zu können, dass er nach dem Einbiegen in die Nußbaumer Straße maximal mit Tempo 30 fahren darf.
- b) Verwandte fahren zu Besuch in eines der mehr oder weniger weitläufigen Wohngebiete.
Bis zur Heimfahrt ist die Erinnerung an die Geschwindigkeitsbeschränkung „gelöscht“, da sich das „Problem“ (Aufpassen!) nicht nachhaltig in ihrem Langzeitgedächtnis verankern konnte.

In beiden Fällen würden die **Fahrbahnmarkierungen „30“** – in beiden Richtungen nahe der Parkplatzausfahrt (von Gewerbebetrieben) bzw. der Stichstraßen (zu Wohngebieten) – für eine **sofortige Erinnerung an das „Tempo 30“** sorgen; und alle dort regelmäßig verkehrenden Personen würden **auf Dauer positiv in ihrem Fahrverhalten beeinflusst**.

Anhang

Auszüge aus der Broschüre des ADAC

Die Verkehrsschau

Ein Leitfaden für die Praxis ¹⁾

Zum Thema **Fußgängerüberwege** und **Querungsstellen**

S. 52 und 53

Zum Thema **Tempo-30-Zone**

S. 60

1) Kostenloser Download erlaubt

Überquerungsanlagen

Überquerungsanlagen für Fußgänger und Radfahrer sollen generell – auch außerhalb von Knotenpunkten – angelegt werden, wenn im Zuge querender Rad- oder Fußwege oder durch stark frequentierte Ziele erhöhter Querungsbedarf besteht, mehr als zwei Fahrstreifen zu queren sind oder das Unfallgeschehen auffällig ist. Folgende plangleiche Formen haben sich bewährt:

- Fußgängerüberweg (Zebrastrifen) mit Bevorrechtigung der Fußgänger,
- Querungsstelle für Radfahrer mit Bevorrechtigung des Radverkehrs,
- Querungsstelle für Fußgänger und Radfahrer ohne Bevorrechtigung,
- Lichtsignalanlage für Fußgänger und Radfahrer.

Fußgängerüberwege werden mit Z 293 auf der Fahrbahn markiert. Im Zuge von Vorfahrtstraßen wird mit Zeichen 350 beidseitig auf den Fußgängerüberweg hingewiesen. Fußgängerüberwege müssen beleuchtet werden. Radfahrer erlangen an Fußgängerüberwegen keine Bevorrechtigung, es sei denn, sie schieben ihr Fahrrad!



Z 293 Fußgängerüberweg



Z 350 Fußgängerüberweg



Z 356 Verkehrshelfer



Fußgängerüberweg

Fußgängerüberwege dürfen nicht angelegt werden:

- außerorts bzw. bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten > 50 km/h,
- bei mehr als zwei Fahrstreifen,
- an Knoten mit Lichtsignalanlagen oder auf Straßen mit grüner Welle,
- wo Gehwege nicht beidseitig vorhanden sind,
- im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges,
- an Knotenpunkten mit abknickender Vorfahrt,
- in Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper,
- über Bussonderfahrstreifen.

In Tempo-30-Zonen sind Fußgängerüberwege i. d. R. entbehrlich.

Querungsstellen mit Bevorrechtigung des Radverkehrs kommen zum Einsatz, wenn eine Radhauptverbindung (ggf. Fahrradstraße) eine Straße mit untergeordneter Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr kreuzt. Die Vorfahrtbeschilderung erfolgt mit Zeichen 301 und 205. Auf der Fahrbahn kann eine Furt für den Radverkehr markiert werden.



Z 301 Vorfahrt



Z 205 Vorfahrt gewähren



Z 222-20 Vorgeschnebene
Vorbefahrt rechts vorbei



Z 626-20 Leitplatte
Aufstellung links

Außerhalb von Knotenpunkten sind **Querungsstellen ohne Bevorrechtigung** der Fußgänger oder Radfahrer die Regel. Innerorts können vorgezogene Seitenräume, Mittelinseln und Fahrbahnversätze den Sichtkontakt verbessern, den Überquerungsweg verkürzen und die Fahrgeschwindigkeit moderieren. Wenn die Querungsstelle auch dem Radverkehr dient, muss die Mittelinsel ausreichend breit sein, so dass Radfahrer sich dort aufstellen können. Die Mittelinseln werden durch Zeichen Z 222-20 gekennzeichnet. Eine Leitplatte (Z 626) ist nur außerorts erforderlich, da sie innerorts wartende Fußgänger verdecken kann. Mit Ausnahme von Überwegen, die durch Schülerlotsen, Schulweghelfer oder sonstige Verkehrshelfer (Z 356) gesichert werden, darf auf der Fahrbahn keine Furtmarkierung aufgebracht werden.



Mittelinsel als Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer, Leitplatte ist innerorts entbehrlich



Selbstständig geführter Gehweg, Radverkehr frei

Für Fußgänger können auch **Querungsstellen mit Signalanlage** (sog. Fußgängerschutzanlagen/Bedarfsampeln) angelegt werden. Gewöhnlich zeigen Bedarfsampeln Grün für den Kfz-Verkehr und Rot für Fußgänger. Nach Signalanforderung (Taster, Sensor) wird die vollständige Signalfolge aktiviert, wonach die Fahrzeugsignale von Grün über Gelb auf Rot wechseln. Auf der Fahrbahn wird eine Furt markiert. Ausreichende Aufstellflächen sind erforderlich. Dies gilt vor allem im Schulumfeld, da Schulkinder dort oft in Gruppen unterwegs sind.

Am Beginn und am Ende von einseitigen Zweirichtungsradwegen sind geeignete Querungsstellen für Radfahrer anzulegen, wenn die Verkehrsstärke 500 Kfz/h (außerorts) bzw. 1.000 Kfz/h (innerorts) übersteigt oder andere Gründe (mehr als zwei Fahrstreifen, Unfälle, starker Schülerverkehr) dafür sprechen.

oder Radfahrer und ein Benutzungsverbot für andere Verkehrsarten an. Bedarfsweise kann z. B. land- und forstwirtschaftlicher Verkehr mit dem Zusatzzeichen Z 1026-38 zugelassen werden.



Z 239 Gehweg



Z 237 Radweg



Z 1026-36



Z 1026-37



Z 240 Gemeinsamer Geh- und Radweg



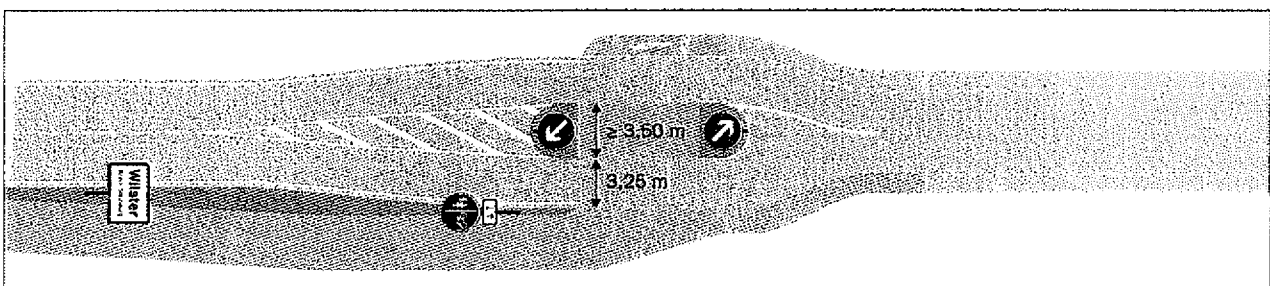
Z 241 Getrennter Geh- und Radweg



Z 1026-38

Besondere Wege für Fußgänger und Radfahrer

Neben straßenbegleitenden Geh- und Radwegen können auch eigenständige Wege dem Fuß- und Radverkehr gewidmet werden. Ein häufiger Anwendungsfall sind straßenunabhängig geführte Erschließungswege für Fußgänger und Radfahrer in Wohngebieten und durch Grünanlagen. Daneben gibt es auch selbstständig geführte Routen im Außerortsbereich, z. B. im Zuge von aufgelassenen Bahntrassen. In diesen Fällen zeigen die Z 237/239/240/241 die Widmung für Fußgänger



Querungsstelle am Ende eines Zweirichtungsradweges



Ortstafel

Im Gegensatz zu den Ortstafeln entfaltet die Ortshinweistafel Z 385 keine verkehrsrechtliche Wirkung. Das Zeichen ist entbehrlich, wenn der Name der Ortschaft bereits aus der Wegweisung ersichtlich ist.



Z 310 Ortstafel (Vorderseite)



Z 311 Ortstafel (Rückseite)



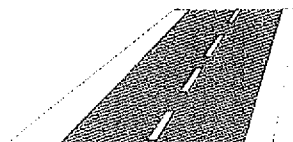
Z 385 Ortshinweistafel

4.4.2 Tempo-30-Zone

Innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf können die Straßenverkehrsbehörden im Einvernehmen mit der Gemeinde Tempo-30-Zonen anordnen. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Z 306) erstrecken. Durch Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Z 295) oder Leitlinien (Z 340) und benutzungspflichtige Radwege sind in Tempo-30-Zonen nicht zulässig. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel „rechts vor links“ gelten. **Fußgängerüberwege** und signalgeregelte Querungsstellen **sind entbehrlich**, genauso wie die meisten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für den fließenden Verkehr. Die Regelung des ruhenden Verkehrs durch Verkehrszeichen bleibt möglich.



Z 295



Z 340



Z 306



Z 237



Z 350

Tempo-30-Zonen sollten so gestaltet sein, dass ein „Zonenbewusstsein“ entstehen kann. Dazu gehören eine überschaubare Zonengröße, Straßen mit annähernd gleichen Querschnitten, deutlich erkennbare Eingangsbereiche, optische Hinweise (z. B. Tempo-30-Piktogramme) sowie Fahrbahneinengungen und unterstützende bauliche Maßnahmen (z. B. Aufpflasterungen) v. a. im Bereich von Schulen und Kindergärten. Der ADAC empfiehlt den Kommunen, die vorhandenen Tempo-30-Zonen auf StVO-Konformität zu überprüfen und ggf. nachzubessern oder aufzuheben.

Am Beginn einer Tempo-30-Zone steht das Zeichen 274.1. Das Verkehrszeichen darf innerhalb der Zone nicht wiederholt werden. Ggf. kann in großen Zonen die Fortgeltung durch eine Fahrbahnmarkierung „30“ unterstützt werden. Zeichen 274.2 (Ende der Zone) ist entbehrlich, wenn die Tempo-30-Zone unmittelbar in einen Fußgängerbereich (Z 242.1) oder einen verkehrsberuhigten Bereich (Z 325.1) übergeht; sonst wird es i. d. R. auf der Rückseite von Z 274.1 angebracht.



Z 274.1 Beginn einer Tempo-30-Zone



Z 274.2-51 Ende einer Tempo-30-Zone



Z 274.1-51 Beginn eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches



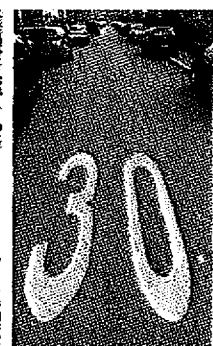
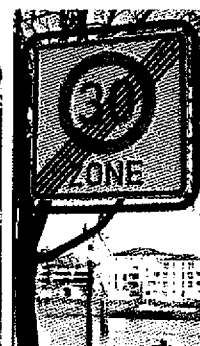
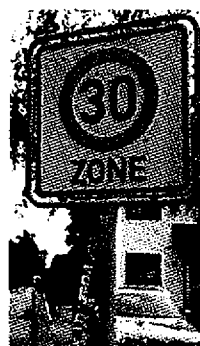
Z 274.2-51 Ende eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches



Z 242.1 Beginn einer Fußgängerzone



Z 325.1 Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches



Beginn, Ende und Fahrbahnmarkierung einer Tempo 30 Zone